



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 12 / 2025

Erscheinungstag: 11. August 2025

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 12 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Erkelenz am 14.09.2025	S. 167
2.	15. Änderungssatzung vom 10.07.2025 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 26.09.2024	S. 170
3.	Anmeldung zu den Grundschulen der Stadt Erkelenz zum Schuljahr 2026/2027	S. 173
4.	Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch	S. 175
5.	Öffentliche Zustellung an Cesur Tag	S. 178

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

1. digital
 - 1.1 kostenlos per E-Mail, anfordern unter Tel. 02431 85-174 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
 - 1.2 kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“
2. in Papierform
 - 2.1 kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer,
 - 2.2 gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 40,-- Euro/Jahr im Abonnement,
 - 2.3 Einzelbezug, anfordern über info@erkelenz.de, Tel.: 02431 85-174 oder per Briefpost an:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister, Postfach 1151 / 1156, 41801 Erkelenz

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahlen in der Stadt Erkelenz
am 14. September 2025**

1. Die Wählerverzeichnisse der Stadt Erkelenz für die Stimmbezirke der Kommunalwahlen werden in der Zeit vom 25. August bis zum 29. August 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 145, 1. Obergeschoss, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz (barrierefrei mit Aufzug) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
2. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, in dem vorgenannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse ergeben können. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht oder ein Sperrvermerk im Sinne von § 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
3. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens jedoch am 29. August 2025 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Erkelenz, Wahlamt, Rathaus, Zimmer 145, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
6. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl (gilt nur für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters bzw. für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates). Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Auf die mögliche Barrierefreiheit der Wahlräume wird hingewiesen.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk seines Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist oder
- c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist jedoch unzulässig. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. September 2025), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können in den Fällen der Buchstaben a) bis c) den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er bzw. sie dazu berechtigt ist.

8. Dem Wahlschein werden beigelegt

- ein amtlicher Stimmzettel für jede Wahl, zu der Wahlberechtigung besteht,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht** mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9. Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen die Stimmzettel, legt ihn oder sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf den Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Erkelenz, 11. August 2025

in Vertretung



Martin Fauck

Technischer Beigeordneter

**15. Änderungssatzung vom 10.07.2025
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008
in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 26.09.2024**

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seiten 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Erkelenz am 09.07.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgenden Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 (in der Fassung der 14. Änderung vom 26.09.2024) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz erhält folgende Neufassung:

Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke mit den nachgenannten Gemeindeteilen (Orten) eingeteilt:

Stadtbezirk	Gemeindeteile (Orte)
01	Erkelenz mit Oerath
02	Gerderath mit Fronderath, Gerderhahn, Moorheide, Vossem
03	Schwanenberg mit Geneiken, Genfeld, Genhof, Grambusch, Lentholt
04	Golkrath mit Houverath, Houverather Heide, Hoven, Matzerath
05	Granterath und Hetzerath mit Bellinghoven, Commerden, Genehen, Scheidt, Tenholt
06	Lövenich mit Katzem, Kleinbouslar
07	Kückhoven
08	Keyenberg, Keyenberg (neu), Venrath und Borschemich mit Berverath, Berverath (neu), Etgenbusch, Kaulhausen, Kuckum, Kuckum (neu), Mennekrath, Neuhaus, Oberwestrich, Oberwestrich (neu), Terheeg, Unterwestrich, Unterwestrich (neu), Wockerath
09	Holzweiler und Immerath

Artikel 2

Die räumliche Abgrenzung der Stadtbezirke (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung) ergibt sich aus der dem Original dieser Satzungsänderung (15. Änderungssatzung) als Anlage beigefügten Karte.

Artikel 3

Die vorstehenden Änderungen der Hauptsatzung treten zum 01.11.2025 in Kraft.

Anlage zur 15. Änderungssatzung vom 10.07.2025 zur Änderung der Hauptsatzung



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres ab dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 10.07.2025



Stephan Mückel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldung zu den Grundschulen der Stadt Erkelenz zum Schuljahr 2026/27

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2026/2027 für die Grundschulen der Stadt Erkelenz

Nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der derzeit gültigen Fassung beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September 2026 das 6. Lebensjahr vollenden, am 01. August 2026 die Schulpflicht.

Kinder, die nach dem 30. September 2026 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der erziehungsberechtigten Personen zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Die Anträge der erziehungsberechtigten Personen sind am Anmeldetag unmittelbar bei der zuständigen Schulleitung abzugeben. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Die Anmeldungen der am 01. August 2026 schulpflichtigen Kinder und der auf Antrag schulpflichtig werdenden Kinder werden bei den nachstehend aufgeführten Grundschulen zu folgenden Terminen entgegengenommen:

**1.) Astrid-Lindgren-Schule, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Erkelenz,
Zehnthofweg 17, Tel. 02431 / 1847**

Dienstag,	07.10.2025	10:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag,	09.10.2025	14:00 – 17:00 Uhr
Dienstag,	04.11.2025	10:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

**2.) Franziskussschule, Katholische Grundschule der Stadt Erkelenz,
Zehnthofweg 17, Tel. 02431 / 3080**

Dienstag,	07.10.2025	09:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch,	08.10.2025	09:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag,	09.10.2025	09:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Dienstag,	28.10.2025	09:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

**Franziskussschule, Katholische Grundschule der Stadt Erkelenz,
Standort Houverath, Blumenstraße 2, Tel. 02433 / 1473**

Mittwoch,	29.10.2025	09:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag,	30.10.2025	12:00 – 15:00 Uhr

**3.) Gemeinschaftsgrundschule Kückhoven,
Bellinghovener Weg 15, Tel. 02431 / 3554**

Dienstag,	07.10.2025	09:00 – 12:00 Uhr und 13:20 – 15:00 Uhr
Donnerstag,	09.10.2025	09:00 – 12:00 Uhr und 13:20 – 15:00 Uhr
Montag,	27.10.2025	09:00 – 12:00 Uhr und 13:20 – 15:00 Uhr
Mittwoch,	29.10.2025	09:00 – 12:00 Uhr und 13:20 – 15:00 Uhr

4.) **Luise-Hensel-Schule, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Erkelenz,
Salierring 255, Tel. 02431 / 1897**

Montag, 06.10.2025 14:00 – 19:00 Uhr
Dienstag, 07.10.2025 14:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag, 30.10.2025 14:00 – 19:00 Uhr

**Luise-Hensel-Schule, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Erkelenz,
Standort Hetzerath, An der Elsmaar 35, Tel. 02433 / 41849**

Donnerstag, 09.10.2025 14:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, 28.10.2025 14:00 – 18:00 Uhr

5.) **Nysterbach-Schule – Gemeinschaftsgrundschule Lövenich,
Dingbuchenweg 9, Tel. 02435 / 417**

Montag, 22.09.2025 08:30 – 14:00 Uhr
Montag, 27.10.2025 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag, 30.10.2025 13:00 – 16:00 Uhr
Samstag, 08.11.2025 08:30 – 14:00 Uhr

6.) **Peter Härtling Schule, Gemeinschaftsgrundschule Gerderath,
St.-James-Str. 1, Tel. 02432 / 6233**

Montag, 30.09.2025 09:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag, 02.10.2025 09:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag, 09.10.2025 09:00 – 13:00 Uhr

**Peter Härtling Schule, evangelischer Teilstandort in Schwanenberg,
Rheinweg 150, Tel. 02431 / 5374**

Montag, 27.10.2025 09:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag, 30.10.2025 09:00 – 14:00 Uhr

Sie können telefonisch unter der jeweiligen Telefonnummer einen Termin zur Anmeldung vereinbaren, **oder vorzugsweise die Online-Terminvereinbarung über das Serviceportal der Stadt Erkelenz nutzen (<https://service.erkelenz.de/> Stichwort: Grundschulanmeldung).**

Zur Anmeldung bitte ich die Geburtsurkunden bzw. Familienstammbücher und den Impfpass der einzuschulenden Kinder vorzulegen.

Die Termine für die ärztlichen Untersuchungen werden den erziehungsberechtigten Personen vom Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg bzw. von den Schulen zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Erkelenz, den 01.08.2025

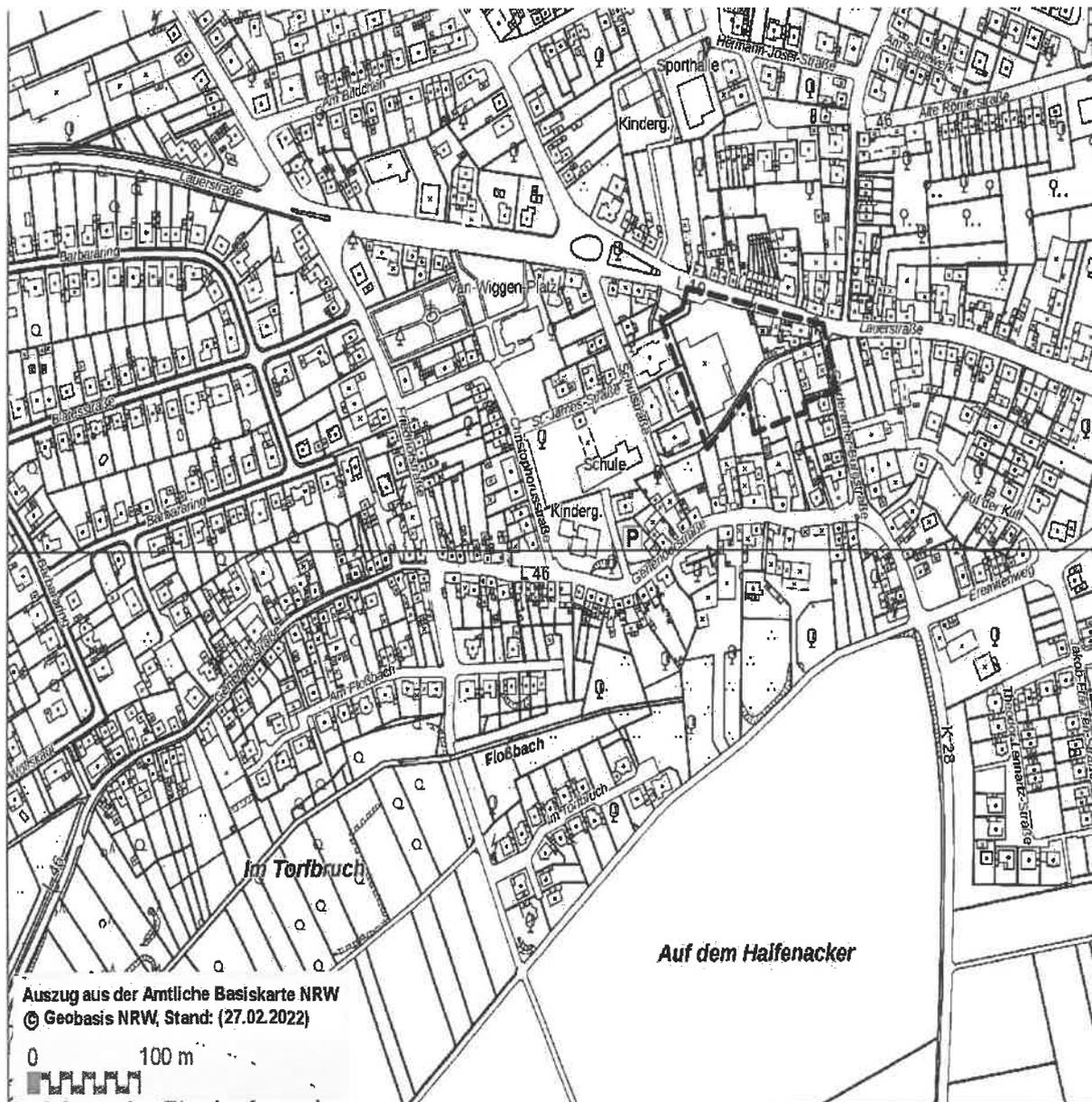
In Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“
Ortsteil: Erkelenz-Gerderath
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 14.05.2025 für den o. a. Planbereich des Bebauungsplanes Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Allgemeinen Verwaltung bei der Stadtverwaltung, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplanes Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit

gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 11.08.2025



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die

Bescheid über die Einstellung von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Stadt Erkelenz vom 21.07.2025, Aktenzeichen 5017.1.5463 an

Cesur Tag, geb. am 15.09.2001, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können die Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 21.07.2025

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

In Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter